

16/50 - 231/ME von 2

VERBAND DER PROFESSOREN ÖSTERREICHS
(VDPÖ)

PARTEIUNABHÄNGIGE LEHRERGEWERKSCHAFT
STANDESVERTRETUNG DER LEHRER AN AHS UND BMHS
1062 WIEN, POSTFACH 78

TEL.: (0222) 563-7850, FAX: (0222) 597-4052, TELEX: 75313111=PROF A, TELEBOX: VDPOE

AN DAS
BUNDESMINISTERIUM FÜR
UNTERRICHT UND KUNST

MINORITENPLATZ 5
1014 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	138 -GE/19. PZ
Datum:	1 6. DEZ. 1992
Verteilt	21. Dez. 1992 Jlg

H. Bauer

WIEN, 1992-12-14

BETRIFFT: BEGUTACHTUNGSVERFAHREN GZ. 12.640/102-III/2/92

DER VERBAND DER PROFESSOREN ÖSTERREICHS DANKT FÜR DIE ÜBERMITTLUNG DES ENTWURFES FÜR DIE NOVELLE ZUM SCHULUNTERRICHTSGESETZ UND GIBT DAZU FOLGENDE STELLUNGNAHME:

BETREUUNGSTEIL

BEGRÜBT WIRD, DAB DIE ERLÄUTERUNGEN (S.2) DEN GRUNDSATZ DER FREIWillIGKEIT INSOWEIT ENTHALTEN, ALS DER *BESUCH DER GANZTÄGIGEN SCHULFORM NUR AUFGRUND EINER ANMELDUNG MÖGLICH IST.* DIE EINFÜHRUNG EINER VERSCHRÄNKTEN ABFOLGE ERSCHEINT JEDOCH ENTBEHRLICH.

AUTONOMIE

BEGRÜBT WIRD, DAB SCHULAUTONOME REGELUNGEN NICHT VOM SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUß GETROFFEN WERDEN. SIEHE VORBLATT: REGELUNGEN ... SIND VON DERART GRUNDLEGENDER SCHULISCHER BEDEUTUNG, DAB DIE *BILDUNG EINFACHER MEHRHEITEN IN DEN SCHULPARTNERSCHAFTSGRENIEN NICHT ZWECKMÄßIG ERSCHEINT.*

ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN

PARAGRAPH 12 A (1) ZI. 2 SOLL ENTFALLEN:

BEGRÜNDUNG: VERSCHRÄNKTE ABFOLGE BEDEUTET FÜR SCHÜLER, DIE AN BETREUUNGSTEIL NICHT TEILNEHMEN WOLLEN, EINE UNZUMUTBARE HÄRTE UND WÜRDE ALS DRUCK AUF SIE AUFGEFÄßT WERDEN, SICH DOCH ZUR TEILNAHME ZU ENTSCHLIEßEN. DIE TAGESHEIMSCHULE IST AUSREICHEND IN DER LAGE EINEM ETWAIGEN WUNSCH NACH NACHMITTAGSBETREUUNG NACHZUKOMMEN.

PARAGRAPH 12 A (2) LETZTER IST AUS OBGENANNTEN GRÜNDEN OBSOLET.

PARAGRAPH 63 A ABS. 2 Z 1 LIT. H WIRD ABGELEHNT, LIT. I TRITT AN DIE STELLE DES GEPLANTEN LIT. H.

BEGRÜNDUNG: DER VDPÖ LEHNT SCHULAUTONOME LEHRPLÄNE AB, DA DIE MÖGLICHKEITEN FÜR EIN EIGENSTÄNDIGES SCHULPROFIL SCHON JETZT IN REICHEN MAßE GEBEN SIND:

- IN ALLEN SCHULFORMEN DURCH FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN, BEI DEREN FÜHRUNG DIE BISHERIGEN BESCHRÄNKUNGEN AUFZUHEBEN BZW. ZU LOCKERN WÄREN,
- AN DER AHS-UNTERSTUFE DURCH GLIEDERUNG IN GYMNASIUM, REALGYMNASIUM UND WIRTSCHAFTSKUNDLICHES REALGYMNASIUM,
- AN DER AHS-OBERSTUFE DURCH VERSCHIEDENE OBERSTUFENFORMEN UND ZUSÄTZLICH DURCH DIE WAHLPFLICHTGEGENSTÄNDE
- AN DEN BMHS DURCH FACHSPEZIFISCHE RAHMENLEHRPLÄNE.

PARAGRAPH 64 ABS. 2 Z 1 LIT. J WIRD ABGELEHNT, LIT. K TRITT AN DIE STELLE DES GEPLANTEN LIT. J.
BEGRÜNDUNG WIE ZU PARAGRAPH 63 A.

IM ÜBRIGEN VERWEISEN WIR AUF DIE STELLUNGNAHME ZUM
BEGUTACHTUNGSVERFAHREN FÜR DIE NOVELLEN ZUM
SCHULORGANISATIONSGESETZ, PFLICHTSCHULERHALTUNG-
GRUNDSATZGESETZ UND SCHULZEITGESETZ IM ZUSAMMENHANG MIT
SCHULAUTONOMIE UND GANZTÄGIGEN SCHULFORMEN.

MIT DER BITTE UM BERÜCKSICHTIGUNG DIESER VORSCHLÄGE

Oskar Sagner